

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK UND DER VOLKSREPUBLIK POLEN (VOM 28. MAI 1977)

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen haben,

davon ausgehend, daß die Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in beiden Staaten eine historische Wende im Leben ihrer Völker darstellte und zur Herstellung eines unverbrüchlichen Bündnisses brüderlicher Freundschaft und allseitiger Zusammenarbeit zwischen ihnen auf der Grundlage der Prinzipien des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus führte;

bekräftigend, daß die Erfüllung des Potsdamer Abkommens durch die Deutsche Demokratische Republik sowie der Abschluß des Abkommens von Zgorzelec zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen vom 6. Juli 1950 über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze Eckpfeiler der Entwicklung der brüderlichen, gutnachbarlichen Zusammenarbeit beider Staaten und Völker darstellen;

entschlossen, allseitig die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und ihrer Völker sowie im Interesse der Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft und der mit ihrer Entwicklung übereinstimmenden weiteren Annäherung der sozialistischen Nationen zu entwickeln;

dem Zusammenwirken beider Staaten gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten, große Bedeutung beimessend;

in Bekräftigung ihres festen Willens, die sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen strikt zu erfüllen;

entschlossen, weiterhin konsequent die Einheit und Geschlossenheit der in der sozialistischen Gemeinschaft vereinten brüderlichen, gleichberechtigten und souveränen Staaten zu festigen, den Schutz ihrer territorialen Integrität und Souveränität gegenüber jeglicher Aggression zu sichern, sowie in Bekräftigung dessen, daß die Festigung und die entschlossene Verteidigung der Errungenschaften des Sozialismus, die durch den heldenhaften Kampf und die aufopferungsvolle Arbeit der Arbeiter, Bauern und der Intelligenz erreicht wurden, die internationalistische Pflicht der sozialistischen Staaten ist;

geleitet von dem Streben, die politische und ideologische Zusammenarbeit weiter zu vervollkommen und die sozialistische ökonomische Integration ständig zu entwickeln und zu vertiefen;

entschlossen, für die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt zu wirken und ihren Beitrag dazu zu leisten, auf der Grundlage der kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher

Gesellschaftsordnung eine fruchtbringende und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent zu entwickeln;

überzeugt, daß das zwischen sozialistischen Staaten und kapitalistischen Staaten abgeschlossene Vertragssystem und dessen weiterer Ausbau für die Gewährleistung des Friedens und der internationalen Sicherheit und für die Unantastbarkeit der in Europa bestehenden Grenzen von grundlegender Bedeutung ist;

angesichts dessen, daß die Deutsche Demokratische Republik als souveräner, unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist;

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie auch angesichts des gemeinsamen Strebens, sie zu festigen;

in Anbetracht der intensiven Entwicklung der allseitigen Zusammenarbeit besonders in den letzten Jahren sowie in dem Bestreben, die vertragsrechtlichen Grundlagen der gegenseitigen Beziehungen unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich in Europa und in der Welt vollzogen haben, weiter zu entwickeln;

beschlossen,

diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiterhin die Beziehungen der dauerhaften, unverbrüchlichen Freundschaft und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe auf allen Gebieten festigen und vertiefen.

Sie werden die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit planmäßig und konsequent entwickeln und einander allseitige Hilfe und Unterstützung auf der Basis der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite gewähren.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden stets dafür eintreten, die europäische Sicherheit zu gewährleisten, deren wichtigste Voraussetzung die Unverletzlichkeit und Unveränderlichkeit der Staatsgrenzen ist, die sich in Europa im Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung herausgebildet haben, darunter der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen an Oder und Lausitzer Neiße und der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.

Sie geben ihrer Entschlossenheit Ausdruck, die Unantastbarkeit der Grenzen auf der Basis der sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden alle Anstrengungen unternehmen, um Erscheinungen des Revanchismus, des Revisionismus und Militarismus sowie Versuchen

der Verletzung internationaler Verträge, die mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossen wurden, entschlossen entgegenzuwirken.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihre ideologischen und politischen Bande stärken sowie die Formen der ideologischen und politischen Zusammenarbeit vervollkommen. Sie werden konsequent die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht sowie zwischen den politischen und gesellschaftlichen Organisationen fördern.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Anstrengungen zur effektiven Nutzung der materiellen und geistigen Potenzen ihrer Staaten und Völker für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vereinen und werden damit einen Beitrag zur Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft leisten.

Zur immer besseren Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse beider Völker werden beide Seiten zweiseitig sowie im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die sozialistische ökonomische Integration, insbesondere durch die Koordinierung der langfristigen Volkswirtschaftspläne, von Perspektivmaßnahmen auf wichtigen Gebieten der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, durch Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung, die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sowie das immer engere Zusammenwirken der Volkswirtschaften beider Staaten planmäßig entwickeln und vertiefen.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kultur, der Volksbildung und des Hochschulwesens, der Literatur und Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Gesundheitswesens, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports sowie auf anderen Gebieten weiterentwickeln und festigen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Entwicklung der gutnachbarlichen Zusammenarbeit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens und die ständige Erweiterung der direkten Beziehungen zwischen den Bezirken und Wojewodschaften, den Städten, Gewerkschaftsorganisationen, den Belegschaften der Betriebe und den Hochschulen unterstützen.

Sie werden weiterhin günstige Bedingungen für die Entwicklung direkter Kontakte zwischen den Bürgern beider Staaten schaffen und dabei besondere Bedeutung der Festigung der Freundschaft zwischen der Jugend beimessen.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden maximal zur Vertiefung der Freundschaft und zur weiteren Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft auf allen Gebieten sowie weiterhin zur Festigung ihrer Einheit und Stärke, zur Festigung und zum Schutz ihrer historischen Errungenschaften beim Aufbau des Sozialismus sowie zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und Unabhängigkeit beitragen.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch künftig konsequent zusammenwirken für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, für die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses in den internationalen Beziehungen und aktiv dazu beitragen, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden alle Kräfte für den Schutz und die Festigung des Friedens und der Sicherheit der Völker gegen Anschläge der aggressiven Kräfte des Imperialismus und zur allgemeinen Verwirklichung des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, für die Einstellung des Wettrüstens und zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung einsetzen.

Sie werden die Anstrengungen der von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität unterstützen und dazu beitragen, den Kolonialismus in all seinen Formen und Erscheinungen endgültig zu beseitigen.

Artikel 9

In Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden die Hohen Vertragschließenden Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 10

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragschließende Seite dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich des militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung, gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden dabei entsprechend den Festlegungen der Charta der Vereinten Nationen handeln und unverzüglich den Sicherheitsrat über die eingeleiteten Schritte unterrichten.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren Beitrag zur Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen leisten und dabei der Festigung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen besondere Bedeutung beimessen.

Artikel 12

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden einander über wichtige internationale Probleme informieren und Konsultationen durchführen, um ein abgestimmtes Handeln zu gewährleisten, das die Interessen beider Staaten berücksichtigt.

Artikel 13

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Warschau erfolgt, in Kraft.

Artikel 14

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Er wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer durch Notifikation den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Berlin, am 28. Mai 1977, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik
E. HONECKER

Für die Volksrepublik Polen
E. GIEREK

[Quelle: Sozialistische internationale Beziehungen. Grundsatzdokumente (= Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 316), Potsdam 1985, S. 13-17.]